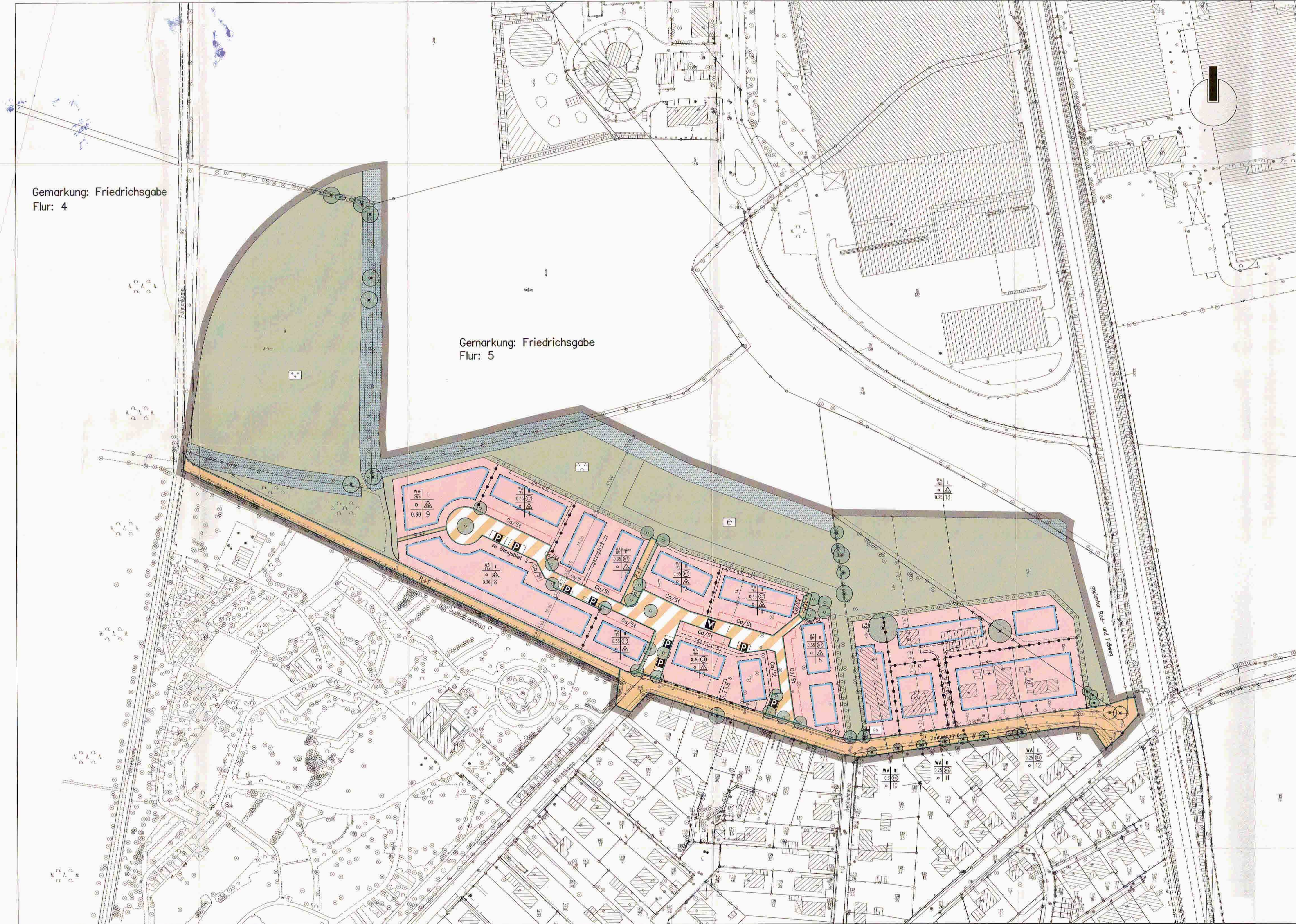


Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 224 Süd –Norderstedt–

Gebiet : "Reiherhagen", westlich AKN-Trasse, nördlich Reiherhagen, östlich Föhrenkamp

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A –Planzeichnung– M.: 1:1000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung vom 24.08.2004 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 224 –Norderstedt– für das Gebiet "Reiherhagen" nördlich Reiherhagen und Mäseknamp bestehend aus dem Teil A –Planzeichnung– dem Teil B –Text– erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WA ZW	Beschreibung der Zahl der Wohnungen im selbständigen Ein- (Einfamilienhaus) oder Zweifamilienhaus (Zweifamilienhaus)	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
WA 1	Maß der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
WA 2	Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
WA 3	Grundflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
WA 4	Zahl der Vollgeschosse (Geschosszahl)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
WA 5	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
WA 6	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
WA 7	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsmittel

StV	Strassenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
R+F	Rast- und Fahweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Strassenverkehrsfläche, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Umgrünung von öffentlichen Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Strassenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
StV	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen

Gr	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Gr	Friedhof	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Gr	Private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Gr	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Gr	Spielfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gr	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Gr	Anpflanzungen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Gr	Fläche zum Anpflanzen von Kiefern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Gr	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Gr	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Gr	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
Gr	Corpora/Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gr	Mit Gelb- (gelb), Fahr- (rot) und Leuchtzeichen (blau) zu bezeichnende Flächen, zugewiesen von Baugruben (B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB
Gr	Mit Gelb- (gelb), Fahr- (rot) und Leuchtzeichen (blau) zu bezeichnende Flächen, zugewiesen von Baugruben (B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB
Gr	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens	§ 16 Abs. 5 BauNVO
Gr	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gr	Fläche zur Erhaltung von Kiefern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Gr	Kiefernschutzbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Klärung fortlaufender Verkehrsflächen
- Berechnung des Baugrubens
- Flurstücksbegrenzung
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Klärung fortlaufender baulicher Anlagen
- Fortlaufende Bäume
- Fortlaufende Büsche
- Fortlaufende Knicks
- Arkaden und Durchläufe

Teil B –Text–

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1 Nutzungsbestimmungen

1.1 In den Baugruben 1 – 13 (Allgemeines Wohngebiet – WA –) sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig (§ 9 (1) 1 BauGB, § 4 (3) BauNVO, § 1 (6) 1 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Für die Gebiete 1 – 7, in denen Hausgruppen zulässig sind, kann für Einzelgrundstücke der Mittelhäuser von der im Plan festgesetzten GFZ und GFZ gem. §§ 17, 18 und 20 der BauNVO ausnahmsweise abgewichen werden – bezogen auf die gesamte Grundfläche der Hausgruppe – die zulässige Ausnutzung eingehalten wird (§ 9 (1) 1 BauGB)

3 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, einschließlich Tiergaragen

3.1 In den Baugruben 1 – 7 sind Stellplätze und Corpora nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

3.2 In den Baugruben 8 – 13 sind Garagen, Corpora und Stellplätze nur auf den vordere Grundstücksseiten (begrenzt durch die hintere Gebäudewand) zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

3.3 Garagen, Stellplätze und Corpora sind in den Baugruben 1 – 12 oberirdig bzw. +/- 10 cm zur Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche an die Zufahrtsseite anzulegen (§ 9 (1) 4 BauGB)

3.4 Außerhalb der überbauten Fläche sind untergeordnete Nebenanlagen nur bis zu einer Größe von 20 qm, Gewächshäuser bis 30 qm zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB)

4 Pflanzbindungen und Pflanzflächen

4.1 10 % der nicht überbauten Grundstücksflächen der Baugruben sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (vgl. Pflanzliste) zu bepflanzen (§ 9 (1) 20 und 25 a BauGB)

4.2 Auf den Grundstücken 1 – 13 ist angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbau (auch hochstämmiger Gehölzbaum) zu pflanzen (vgl. Pflanzliste) (§ 9 (1) 25 a BauGB)

4.3 Überdachte Stellplätze (Corpora) sind mit Schling- und Kletterpflanzen (s. Pflanzliste) zu bepflanzen. Die Überdachung ist extensiv zu begrünen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

4.4 Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.5 Im Kronenbereich – einschließlich eines 15 m breiten Schutzstreifens – der mit einem Erhaltungspfad festgesetzten Bäume sind Abgraben, Geländeerhöhungen und Versärgelungen unzulässig (als Ausnahme sind im Bereich des vorhandenen Akkers Abgraben bis auf die Physikalische zulässig) (§ 9 (1) 25 b BauGB)

4.6 Für die Bauplanungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind mittelgroße, standortgerechte Laubbäume zu verwenden (§ 9 (1) 25 a BauGB)

4.7 Von den in der Planzeichnung festgesetzten neuen Baumstandorten sind ausreichende Grundstücksflächen notwendig (§ 9 (1) 25c BauGB)

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist naturnah anzulegen (§ 9 (1) 20 und 25c und b BauGB)

5.2 Die Kiefernschutzbereiche sind als naturnah extensive Grün- und Krautflur anzulegen (§ 9 (1) 20 und 25c und b BauGB)

5.3 Die zu den öffentlichen Grünflächen und den Kiefernschutzbereichen gelegenen Grundstücke der Baugruben sind mit einer Erdoberfläche an die Höhen der angrenzenden öffentlichen Grünflächen anzupassen (§ 9 (1) 20 BauGB)

5.4 Alle Weid- und Pflanzflächen, die nicht für die Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlichen mindestens Befestigungs- wie Betonarbeiten, Folienverglasung, Asphaltbelag oder Belagsbau – sind unzulässig (§ 9 (1) 20 BauGB)

5.5 Die Eingriffe des Bebauungsplans 224 Süd verursachen einen externen Ausgleichbedarf von 4.033 qm. Das Ausgleichsziel wird als Grünflächenanforderung auf einer 9000 qm großen stützenden Fläche "Südliche Bogenstraße" für 9 ha bestehende Fläche 4,2 (Uw), 3,7 (Uw), 3,2 (Uw) und 1,7 (Uw) festgelegt. Diese Fläche wird dem B 224 Süd zugeordnet (§ 9 (1) 20 BauGB)

6 Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushalts

6.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen, von denen eine Einleitung von Schmutzwasser in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern (§ 9 (1) 16 LV, Nr. 20 BauGB)

6.2 Die Befestigung von Stellplätzen ist wasserdurchlässig herzustellen (§ 9 (1) 16 LV, Nr. 20 BauGB)

6.3 Die in den Baugruben zulässigen Gebäude sind über dem Grundwasserspiegel (Bewässerungswasserspiegel) zu errichten (§ 9 (1) 20 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

7 Dächer

7.1 Auf den Hauptbauteilen sind in den Baugruben 1 und 4 Dächer mit einer Neigung von max. 30° in den Baugruben 2, 3, 5, 7 und 20 der Baugruben 1 bis 13 Dächer mit einer Neigung von max. 28° zulässig

8 Außenwände/ Fassaden

8.1 Als Material für die Fassadenbelegung sind nur Ziegel, Putz, Glas und Holz zulässig

9 Stellplätze, Corpora, Garagen und Nebenanlagen

9.1 Garagen sind im Material der zughörigen Hauptbaukörper zu errichten

9.2 Als Material für Nebenanlagen sind Ziegel, Putz und Holz zulässig bei Gewächshäusern sind Konstruktionen aus Stahl, Glas und/oder Holz zulässig

10 Sockel- und Wandhöhen

10.1 In den Baugruben 1 – 9 darf die Sockelhöhe 0,3 m (DNF) – bezogen auf die angrenzende als verkehrsbereitbare Verkehrsfläche – nicht überschritten werden

10.2 In den Baugruben 1 und 4 darf die Firsthöhe der baulichen Anlagen 5,70m, in dem Baugrubet 2 = 5,80m, in dem Baugrubet 6 = 6,20m und in den Baugruben 3, 5, 7 = 6,50m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht überschritten. Drempeel sind nicht zulässig

10.3 In den Baugruben 1 und 4 darf die Firsthöhe der baulichen Anlagen 8,70m und in dem Baugrubet 6 = 10,00m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht überschritten. Drempeel sind nicht zulässig

10.4 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf in dem Baugrubet 2 = 9,20m und in den Baugruben 3, 5 und 7 = 10,00m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht überschritten. Drempeel sind nicht zulässig

11 Einfriedigungen

11.1 Für die an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Einfriedigungen sind ausschließlich Heckm aus Laubbäumen (s. Pflanzliste), in die Drahtzüge integriert sein können, zulässig

11.2 In den Gebieten 1 – 9 sind angrenzend zur als verkehrsbereitbare Bereich festgesetzten Straßenverkehrsfläche, in den Gebieten 10 – 13 sind angrenzend zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche Einfriedigungen bis max. 1,60m zulässig. Im rückwärtigen und seitlichen Grundstücksbereich dieser Baugruben sind Einfriedigungen bis 1,60m zulässig

11.3 Die Terrassenbereiche bei Doppel- oder Reihenhäusern können durch eine seitliche Einfriedigung von max. 4,00m Länge und max. 2,00m Höhe abgegrenzt werden. Als Material ist Holz und Mauerwerk entsprechend dem Material des Gebäudes zulässig

12 Abfallbehälter

12.1 Abfallbehälter sind in Abfallbehälterkästen aus Holz, Beton oder Mauerwerk unterzubringen. Die Abfallbehälterkästen sind durch Hecken zu umplanzen

13 Werbeanlagen

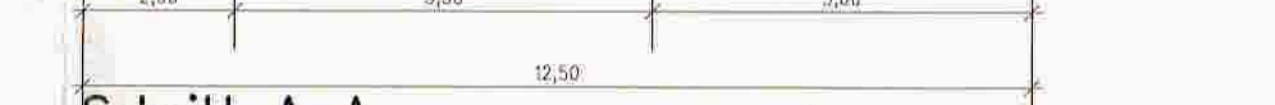
13.1 Werbeanlagen dürfen die senkrechten und horizontalen Bauglieder weder überschreiten noch überschneiden

13.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Erdgeschosszone zulässig

13.3 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie in grellen Farben sind unzulässig

Darstellung ohne Normcharakter

Straßenquerschnitte M.: 1:1000



Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.02.04

2. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 24. AUG. 2004 erfolgt

3. Die in den Baugruben zulässigen Gebäude sind über dem Grundwasserspiegel (Bewässerungswasserspiegel) zu errichten (§ 9 (1) 20 BauGB)

4. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20.07.04 bis 20.08.04 durchgeführt

5. Auf Beschluss des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vom 24. AUG. 2004 wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

6. Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat am 24. AUG. 2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.08.04 in der "Norderstedter Zeitung", veröffentlicht worden

8. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

11. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. AUG. 2004 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden

12. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprache geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach dem 02.08.04 in Kraft getreten

13. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung" am 02.08.04 in Kraft getreten

14. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

15. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

16. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. AUG. 2004 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden

17. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprache geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach dem 02.08.04 in Kraft getreten

18. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung" am 02.08.04 in Kraft getreten

19. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

20. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

2. Der katastermäßige Bestand an Grundstücken mit der geometrischen Festlegung der neuen städtebaulichen Planung wurden als folgt bestimmt:

Bei Sogberg, den 24. AUG. 2004

3. Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anträge sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24. AUG. 2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt

4. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung", veröffentlicht worden

5. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

6. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung" am 02.08.04 in Kraft getreten

8. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. AUG. 2004 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden

11. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprache geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach dem 02.08.04 in Kraft getreten

12. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung" am 02.08.04 in Kraft getreten

13. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

14. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

15. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. AUG. 2004 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden

16. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprache geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach dem 02.08.04 in Kraft getreten

17. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung" am 02.08.04 in Kraft getreten

18. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

19. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

20. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. AUG. 2004 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden

21. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprache geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach dem 02.08.04 in Kraft getreten

22. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "Norderstedter Zeitung" am 02.08.04 in Kraft getreten

23. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt

24. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B), am 24. AUG. 2004 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

25. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. AUG. 2004 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden

26. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprache geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach dem 02.08.04 in Kraft getreten

27. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der "Planzeichnung" (Teil A) und dem "Text" (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.04 bis 02.09.04 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Jeder Bürger ist während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der "